

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Band:** 14 (1906)

**Heft:** 11

**Artikel:** Pflegerin und Arzt

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-545811>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Pflegerin und Arzt.

Wenn für die berufliche Tüchtigkeit einer Pflegerin ihre Hingebung im Beruf und ihre unerschütterliche Liebe zu den leidenden Menschen, sowie eine auf einem gründlichen Unterricht ruhende Sachkenntnis in erster Linie ausschlaggebend sind, so beruhen ihre Erfolge in der praktischen Krankenpflege zu nicht geringem Teil darauf, daß sie ihr Verhältnis zum Arzt in richtiger Weise auffaßt. Bei allem Bestreben, ihre Aufgabe am Krankenbett aufs beste zu erfüllen, muß sie sich ängstlich davor hüten ihre Befugnisse zu überschreiten. Die Pflegerin hat durchaus nicht die Verrichtungen eines Arztes zu übernehmen oder hinter seinem Rücken nach ihrem eigenen Kopfe zu handeln, außer in gewissen, ganz bestimmten Notfällen, in denen sie niemand hat, den sie um Rat fragen könnte, und wo ihre Handlungsweise durch besondere allgemein anerkannte Regeln geleitet wird. Es muß im höchsten Grad beunruhigend auf den Kranken wirken, wenn er merkt, daß seine Pflegerin in irgend einer Beziehung nach eigenem Gutdünken handelt oder in die Behandlung eingreift ohne den Rat oder Befehl des Arztes. Der Kranke wird sich in solchem Falle Gedanken darüber machen, ob die getroffenen Anordnungen nicht nachteilige Folgen für ihn haben werden, und man kann sich leicht vorstellen, daß dies in der Tat der Fall sein wird, da die Pflegerin weder eine hinreichende Kenntnis des Krankheitsverlaufes noch eine genügende Einsicht in die Wirkung der vom Arzte verordneten Arzneien hat, deren Bestandteile ihr unbekannt sind. Eine brauchbare Pflegerin muß wissen, daß sie die ihr zugewiesene Aufgabe nur dann voll und ganz erfüllen kann, wenn sie sich streng auf dieselbe beschränkt, und je tüchtiger und gründlicher sie in ihrem Berufe zu Werke geht, um so weniger wird sie den Wunsch haben, sich in Dinge zu mischen, welche nicht im Bereiche ihrer Verantwortlichkeit liegen.

Im übrigen, wenn sie ihre Arbeit genau kennt, so wird sie bemerken, daß damit ihre Zeit in genügender Weise in Anspruch genommen ist; nur wenn sie nachlässig und unwissend ist, wird sie zu viel freie Zeit haben. Nur dann wird sie im Zimmer umherlärmen und ihre Zeit mit aufdringlichen und sehr unangebrachten Aufmerksamkeiten ausfüllen, die von dem Kranken übel genommen und vom Arzt mißbilligt werden. Die Pflegerin bekleidet ein Amt, in welchem eine wichtige Arbeit von ihr verlangt wird, die ohne die größte Gefahr für ihre Schutzbefohlenen nicht einen Augenblick vernachlässigt werden darf und die eine Verantwortlichkeit von solcher Bedeutung in sich schließt, daß der geringste Mißbrauch hier die allerschwersten Folgen nach sich ziehen kann. Die Pflegerin muß an dem betreffenden Krankheitsfalle ein so sichtbares und tiefgehendes Interesse nehmen, daß dasselbe ihren Gedankenkreis vollständig ausfüllt.

Sowohl der Arzt als die Pflegerin sind verantwortlich für das Wohlbefinden des Kranken, aber doch jeder von beiden für sich in einer andern Weise. Der Arzt muß leiten und verschreiben, die Pflegerin ausführen und gehorchen. Wenn die letztere einem Patienten auf irriige Anordnungen des Arztes hin schadet, so hat sie trotzdem ihre Pflicht durch die prompte Ausführung dieser Anordnungen getan, es sei denn, daß sie mit absoluter Genauigkeit weiß, daß die Anordnungen irrig und gefährlich sind. Es ist schwierig, hier bestimmte Regeln zu geben; hier muß der Verstand die Pflegerin leiten, und es wird lange dauern, ehe sie die nötigen Erfahrungen in dieser Hinsicht gewonnen hat, da manche Verrichtung dem unkundigen Betrachter als gefährlich erscheinen kann, die doch geeignet ist, dem Kranken zur Rettung zu dienen. Es ist für den Arzt von der äußersten Wichtigkeit, daß er überzeugt sein darf, daß seine Befehle mit der peinlichsten Genauigkeit ausgeführt werden; nur

dann kann er im Kampfe gegen die Krankheit seine Streitkräfte in der zweckmäßigsten Weise verteilen und die Lorbeeren des Sieges

werden zum Schluß denen in gleicher Art zufallen, welche am treuesten ihre Pflicht getan haben, sei es Arzt oder Pflegerin.

## Hülfsllehrerkurse.

Für die diesjährigen Hülfsllehrerkurse haben sich im ganzen 30 Teilnehmer angemeldet, wovon 11 auf den Kurs „Emmental“, 12 auf den Kurs „Aargau“ und 8 auf den Kurs „St. Gallen“ entfallen.

Der Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober abhin beschlossen, alle 3 Kurse abzuhalten und unter Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse der Angemeldeten und der betreffenden Zugverbindungen als Kursorte Burgdorf (Emmental), Aarau (Aargau) und Wil (St. Gallen) bestimmt.

Die administrative Leitung wird den betreffenden Ortssektionen übertragen.

Die Kurse beginnen auf Mitte November l. J. Alles Nähere (Beginn des Kurses, Kursabende, Kursleiter, Kursprogramm, etc.) wird den betreffenden Sektionen, sowie den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt werden.

In folgendem Unterrichtsprogramm sind dem theoretischen Unterricht an jedem Kursabend  $\frac{3}{4}$ , dem praktischen  $1\frac{1}{2}$  Stunden einzuräumen.

Beim Unterricht in der Theorie soll nicht über den Rahmen des gewöhnlichen Lehrstoffes der Samariterkurse hinausgegangen werden, sondern es ist das Hauptgewicht darauf zu legen, daß der Stoff gut verstanden und vollständig verdaut wird.

Im praktischen Teil ist als Ziel vor Augen zu halten, daß die Kursteilnehmer befähigt werden sollen, einen einfachen praktischen Samariterunterricht selbständig zu erteilen und in den Vereinen die praktischen Übungen zu leiten. Besondere Bedeutung hat ein gründlicher Unterricht in den bisher meist zu kurz

gekommenen Transportübungen, welche in eingehender Weise gelehrt und gelernt werden sollen. Jeder Kursteilnehmer soll ferner dazu angehalten werden, als schriftliche Hausaufgabe einen Arbeitsplan von 8—10 Übungen für einen mittelgroßen Samariterverein aufzustellen und dem praktischen Lehrer abzuliefern.

### A. Theoretischer Teil.

1. und 2. Abend:

Körperbau und Körperverrichtungen, f. Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft, §§ 51—86, Seiten 43—71.

3. und 4. Abend:

Verletzungen und erste Hülfeleistung bei denselben. Wunden, Verband der Wunden, Blutstillung, Wunden einzelner Körperteile; Quetschungen, Verstauchungen, Verrenkungen. §§ 87—135, Seiten 72—102.

5. und 6. Abend:

Knochenbrüche und Transportverbände derselben. Verbrennungen. Erfrierungen. §§ 136—147, Seiten 102—112.

7. und 8. Abend:

Erste Hülfe bei Unglücksfällen. §§ 148—173, Seiten 112—130.

### B. Praktischer Teil.

1. und 2. Abend:

Kenntnis des Verbandmaterials. Verbände mit Dreiecktüchern. Lehrbuch, §§ 255—285, Seiten 197—212.

3. und 4. Abend:

Bindenverbände. Kopfschleudern. Verbandpatronen. §§ 286—305, Seite 217—232.

5. und 6. Abend:

Transportverbände für Knochenbrüche. §§ 308—314, Seiten 235—245.

7. Abend:

Blutstillung. §§ 108—119, Seite 86—94.

8. und 9. Abend:

Transportübungen. Führen mit Rücklehnen. § 319. Sitzendtragen. § 322.

Tragen unter den Achseln. § 323.

Liegendtragen durch drei Mann. § 326.